

2. 1. Kann ohne genaue Feststellung der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen ein Urteil über den Grund des Ausspruchs erlassen werden, wenn nur feststeht, daß die Klageforderung zu irgendeinem Betrag jedenfalls besteht?
2. Ist die Erlassung eines Grundurteils ohne Prüfung des geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts zulässig?
3. Ist gegenüber einem Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung Aufrechnung zulässig mit einer Gegenforderung aus einer andern solchen Handlung?

RPD. § 304. BGB. §§ 273, 393, 394.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1928 i. S. M. St. Umh. u. Gen. (Bekl.) w. B. (M.). VI 229/28.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Gesellschaft hat dem Kläger durch Vertrag den Generalvertrieb ihrer Erzeugnisse übertragen. Mit der Behauptung, ihre Vertreter hätten ihn durch unwahre Angaben zum Abschluß des Vertrags bestimmt und es sei ihm dadurch ein großer Schaden entstanden, hat er gegen die Gesellschaft und ihre Vertreter auf Zahlung von etwa 9000 RM. geklagt. Die beklagte Gesellschaft hat unter anderem geltend gemacht: Der Kläger schulde ihr noch etwa 200 RM. Kaufgeld und habe ihr durch Verbreiten unwahrer Gerüchte und sonstiges unredliches Verhalten einen Schaden von etwa 10000 RM. zugefügt. Mit diesen Forderungen rechne sie auf, auch übe sie deswegen ein Zurückbehaltungsrecht aus. Landgericht und Oberlandesgericht haben den Klageanspruch gegen die Gesellschaft und ihre Vertreter dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen als für den Erlaß des Grundurteils unbeachtlich erklärt, ist, wie die Revision zutreffend geltend macht, rechtsirrtümlich. Sie geht dahin, daß der Klageanspruch die Gegenforderungen in jedem Falle übersteige. Das reicht aber für den Erlaß eines Urteils nach § 304 RPD. nicht aus.

Es müssen im Grundverfahren alle Einwendungen erledigt werden, die den Grund des Anspruchs betreffen, und dazu gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen. Denn sie bewirkt, daß der Klagenanspruch in der entsprechenden Höhe als erloschen gilt, insoweit also gar nicht besteht. Deshalb läßt sich eine genaue Prüfung der Klagenforderung und der Gegenforderung selbst dann nicht umgehen, wenn schon feststeht, daß der Klagenanspruch auch nach Abzug der Gegenforderung jedenfalls noch in irgendwelcher Höhe besteht. Denn soweit die Aufrechnung durchgreift, besteht der Klagenanspruch eben nicht und muß endgültig abgewiesen werden (JW. 1906 S. 115 Nr. 6, 1909 S. 225 Nr. 20, 1917 S. 815 Nr. 8; LZ. 1916 Sp. 1295 Nr. 17; WarnRspr. 1915 Nr. 36, 1916 Nr. 223).

Daß gleiches auch für das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB. gelte, kann der Revision allerdings nicht zugegeben werden. Denn dieses Recht läßt den Anspruch als solchen, auch dem Grunde nach, unberührt und ändert nur die Art der Leistung. Deshalb braucht diese Einrede nicht im Grundverfahren erledigt zu werden, sondern kann dem Bettragsverfahren vorbehalten werden (so auch RGU. vom 21. September 1909 VII 521/08, Auszug im Recht 1909 Nr. 3591). Was die von der Revision angezogene Entscheidung des Oberlandesgerichts Colmar (ROU. Bd. 25 S. 97) dagegen vorbringt, greift nicht durch.

Da die Beklagten in erster Reihe Aufrechnung geltend gemacht haben und da, wie noch darzulegen sein wird, in Wahrheit nur Aufrechnung in Frage kommen kann, so ist die Entscheidung des Berufungsgerichts mit der von ihm gegebenen Begründung nicht haltbar. Trotzdem ist sie im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es ist nämlich bisher übersehen worden, daß sich der Klagenanspruch nach den Ausführungen des Klägers und den Darlegungen des Berufungsgerichts als Schadensersatzforderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung darstellt und daß daher nach § 393 BGB. gegen ihn eine Aufrechnung überhaupt nicht zulässig ist. Bei der bestimmten Fassung des Gesetzes muß das auch gelten, wenn die Gegenforderung selbst wieder, wie es hier zum größten Teil der Fall ist, aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Klägers hergeleitet wird. Das Gesetz verbietet hier eben die Auf-

rechnung schlechthin, und man kann nicht sagen, daß Treu und Glauben eine solche Aufrechnung in diesem besonderen Falle trotzdem gebieten, wie das im Falle der Geltendmachung einer gleichen Gegenforderung gegen eine solche im Sinne des § 394 BGB. zutrifft (RG. Bd. 85 S. 109). So auch Pland BGB. § 393 Anm.; Lindemann-Sörgel BGB. § 393 Anm. 4; Schollmeyer Recht der Schuldverhältnisse § 393 Anm. Abs. 2; Weigelin, Das Recht zur Aufrechnung als Pfandrecht an der eigenen Schuld S. 111. Aus dem Gesichtspunkt des Zurückbehaltungsrechts, das, abgesehen von besonderen Fällen, an sich auch gegenüber Forderungen aus unerlaubter Handlung ausgeübt werden kann (RG. Bd. 72 S. 67 und RWL. vom 16. März 1921 V 466/20), können aber die Beklagten keine Einwendung erheben, da es sich bei Klage- und Gegenforderung um beiderseits fällige Geldforderungen handelt und unter diesen Umständen in der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts in Wahrheit die Erklärung einer Aufrechnung liegt, die eben unzulässig ist (RG. Komm. § 273 Anm. 1 Abs. 2; RG. Bd. 83 S. 140, Bd. 85 S. 109).